Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Quartier Cospuden“

Artenschutzfachbeitrag

Quartier Cospuden GmbH

Bayerischer Platz 4

10779 Berlin

Impressum

Herausgeber:

Quartier Cospuden GmbH

Bayerischer Platz 4, 10779 Berlin

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH
Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

11.06.2021

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

Impressum 2

Inhaltsverzeichnis 3

1 Veranlassung und Zielstellung 5
1.1 Veranlassung 5

1.2 Ziele und Zwecke des Fachbeitrages 5

2 Grundlagen 6
2.1 Rechtsgrundlagen 6

2.2 Methodische Grundlagen 6

2.3 Datengrundlagen 6

2.4 Prüfablauf/Methoden 7

2.5 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten 8

2.6 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 9

2.7 Ausnahmen von den Verboten (§ 44 BNatSchG) 10

3 Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraum 11
3.1 Erläuterung des Vorhabens 11

3.1.1 Räumlicher Umfang 11
3.1.2 Vorhaben 12
3.2 Untersuchungsraum 12

3.2.1 Administrative Einordnung des UR 13
3.2.2 Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG 13
3.2.3 Biotope 13

4 Artenschutzrechtliche Prüfung 14
4.1 Bestandsprognose 14

4.1.1 Pflanzen 14
4.1.2 Tiere 15
4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen 18

4.2.1 Betroffenheit Herpetofauna 20
4.2.2 Betroffenheit Säugetiere 20
4.2.3 Betroffenheit Vögel 21
4.3 Maßnahmenplanung 22

4.3.1 Konflikte und Maßnahmen 22
4.3.2 Einzelartenprüfung 24

5 Freistellungsvoraussetzungen 25
5.1 Alternativenprüfung 25

5.2 Überwiegendes öffentliches Interesse 25
5.3 Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Mehlschwalbe (FCS).....27
5.4 Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Rauchschwalbe (FCS).....28
5.5 Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Haussperlings (FCS).....28
5.6 Übersicht FCS Maßnahmen 30
5.7 Freistellung.....30
6 Quellenangaben 31
Abkürzungsverzeichnis.....33
Anhang Fotodokumentation 34

1 Veranlassung und Zielstellung

1.1 Veranlassung

Ziel des Bebauungsplanes „Quartier Cospuden“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiederbelebung und Entwicklung des ca. 0,98 ha großen innerörtlichen Areals vor dem Hintergrund der gestiegenen Nachfrage nach Wohnungen in der Stadt Markkleeberg. Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll daher mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbindliches Baurecht für eine Wohnanlage mit anteiligem Gewerbeanteil geschaffen werden.

Der B-Plan verfolgt das allgemeine Ziel, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu gewährleisten.

1.2 Ziele und Zwecke des Fachbeitrages

Es ist zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sein können und, ob durch Bauvorhaben die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden können.

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Relevante Gesetze, in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz; SächsNatSchG)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; FFH-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG, RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

2.2 Methodische Grundlagen

Als methodische Grundlage werden die Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen des LfULG herangezogen. [2]

Zu dem Vorhaben wurden in Abstimmung mit dem LK-L keine Einzelartenerfassungen (Kartierungen) durchgeführt. Die Ermittlung von möglichen Beeinträchtigungen für geschützte Tierarten erfolgt auf Grundlage einer Potenzialabschätzung. [2]

2.3 Datengrundlagen

- Datenabfrage Artdatenbank MultiBaseCS des LfULG zum Geltungsbereich vom 16.08.2019
- Datenangebot des Freistaates Sachsen Portal iDA, Artdatenabfrage zur Verbreitung von Tierarten unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm, Abruf vom 25.07.2019
- Stellungnahme des Landratsamtes des Landkreises Leipzig vom 26.01.2021
- Begehungen Seecon Ingenieure GmbH am 19.12.2019 und am 28.05.2021

2.4 Prüfablauf/Methoden

Zu prüfen sind die europarechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt über die Artentabellen:

- In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017) und
- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0

In der Relevanzprüfung erfolgt eine Abschichtung von Arten deren Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

1. Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingenischt oder gilt als ungefährdet (z. B. ubiquitäre, in Sachsen flächendeckend verbreitete Brutvogelarten)
2. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen. Hierzu Ermittlung der im Vorhabensbereich potenziell vorkommenden und zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage aller öffentlich verfügbaren Artdaten aus dem iDA Datenportal des Freistaates Sachsen für den Messtischblattquadranten MTBQ 4740-NW. [4]
3. Es befinden sich offensichtlich keine Lebensräume im Wirkbereich des Vorhabens (Grobfilter).
4. Das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe, welche für die Art oder Artengruppe beeinträchtigt wirken kann. (z.B. keine Baumfällungen bedeuten keine Relevanz für xylobionte Käferarten). Oder die tatsächlich vorzufindende Ausprägung der Habitatausstattung lässt ein Vorkommen ausschließen bzw. ist durch andere Faktoren ein Vorkommen bestimmter Arten im Wirkbereich ausschließbar.
5. Die Nutzung von Gebäuderäumen durch Gebäudebrüter ist auch außerhalb der Brutsaison anhand von Nestern in vor Witterung geschützten Räumen nachvollziehbar. Ebenfalls die Nutzung von Großbäumen durch Horstbrüter (Krähenvögel, Greife). Werden diese Objekte nicht aufgefunden werden die entsprechenden Arten abgeschichtet– (Feinfilter).

Es verbleiben die Arten, für die eine Betroffenheit unter Einbeziehung einer worst-case Annahme nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren,
- Beleuchtung vorhabenspezifischer Wirkungen und Wirkpfade durch Bauabläufe, - zeiträume und Nachwirkungen,
- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind.

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze möglicherweise betroffener Arten.
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität des Bezugsraumes.
- Die Belange der zuvor abgeschichteten weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden überschlägige Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

4. Einzelartenbetrachtung

- Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender CEF-Maßnahmen in Form der Einzelartentabellen.

2.5 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, findet sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung.

2.6 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden wer-den kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.7 Ausnahmen von den Verboten (§ 44 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 NatSchG sind in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt.

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind

zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zusätzlich zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen vorliegen.

3 Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraum

3.1 Erläuterung des Vorhabens

3.1.1 Räumlicher Umfang

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Markkleeberg (Ortsteil Markkleeberg, Gemarkung Zöbigker) und umfasst eine Fläche von etwa 0,98 ha. Es wird durch die bestehenden Straßen Cospudener Straße, Koburger Straße und Hafenstraße erschlossen.

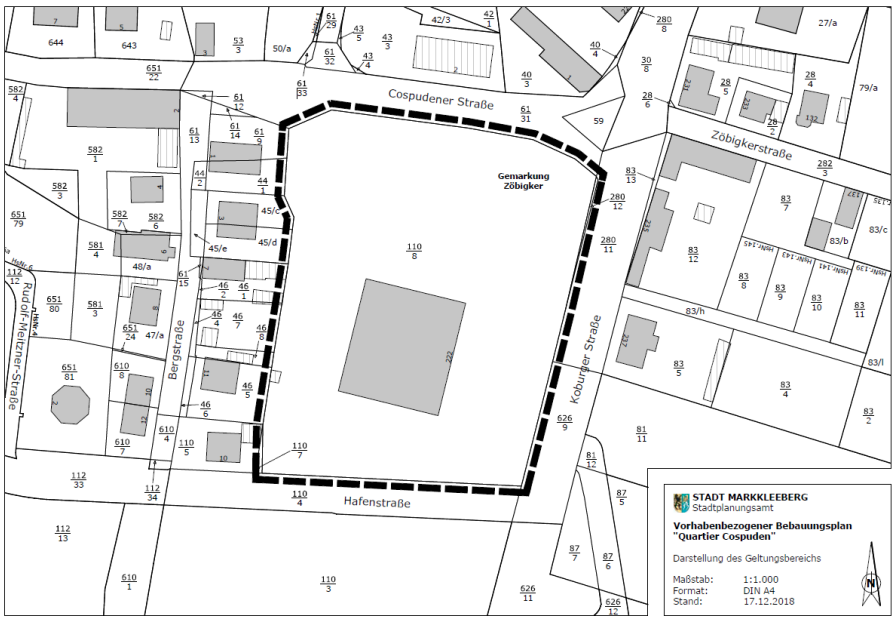

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Markkleeberger Stadtnachrichten 06/2019, 13.03.2019)

3.1.2 Vorhaben

3.1.2.1 Bebauung

Die Ausgestaltung des Bebauungsplans ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan verknüpft. Es ist beabsichtigt, auf der Fläche ein Wohngebiet in Geschossbauweise mit einem Anteil an nicht-störendem Gewerbe zu errichten. Geplant ist, auf dem Gelände mehrgeschossige Gebäude mit insgesamt über 50 Wohneinheiten (WE) und Gewerbefläche zu errichten. Eine Straße und Stellplätze werden im Vorhabengebiet ober- und unterirdisch errichtet.

Das bisher nahezu vollständig versiegelte Areal wird abgebrochen. Etwa die Hälfte der Fläche wird zukünftig wieder mit den neu geplanten Gebäuden und Verkehrsflächen versiegelt werden. Im Gebiet werden halböffentliche Grünflächen geschaffen und Gartengrundstücke angeboten. Es ergibt sich nach Umsetzung der Planungen ein Mehr an Entsiegelung gegenüber dem Istzustand. Eingriffsumfang

Das gesamte Gelände wird entsiegelt, der Aufwuchs und die Folienteiche sowie die Gebäude werden zurückgebaut. Im Gebiet befinden sich eine Sal-Weide und auf der Geltungsbereichsgrenze ein Thujabaum, dessen Zuordnung nicht sicher nachvollziehbar ist. Gerodet wird eine schmale Hecke mit Strauch-Hibiskus im Südosten. Eine Linde mit einem Stammdurchmesser von 0,3 m, die sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, muss wegen einer Tiefgaragenausfahrt gerodet werden. Weitere Fällungen konnten durch Planungsanpassungen verhindert werden.

In der Vergangenheit kam es zur Entwässerung des Oberflächenwassers in die bestehenden Zierteiche, was bei Starkregenereignissen zu einer Überflutung führte. Aufgrund einer baurechtlichen Entscheidung des Bauaufsichtsamtes Landkreis Leipzig vom 04.03.2019 wurde eine Entwässerungslösung des Niederschlagswassers in der bestehenden Situation mit baulicher Umsetzung bis zum 30.09.2019 gefordert. Daher wurden zur Beseitigung des anfallenden Regenwassers, ein kleines und ein großes Versickerungsbecken einschließlich Entwässerungsgräben gegraben. Ein Becken im nördlichen Teilgebiet und eins im südlichen Teilgebiet. In den Bereichen der 2019 gebauten Versickerungsgruben hat sich mittlerweile Ruderalflur angesiedelt.

3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) beinhaltet den Geltungsbereich des B-Planes. Durch die Erschließung über die nördlich angrenzende Cospudener Straße einschließlich einer Baumreihe auf Abstandsgrün wird dieser UR über den Geltungsbereich hinaus bis an die Straße ausgeweitet. Ein größerer UR wird als nicht notwendig erachtet. Dies wird damit begründet, dass

sich die Nutzung im Geltungsbereich von den umgebenden Nutzungen deutlich abgrenzt. Während die Umgebung durch Wohnbebauungen gekennzeichnet ist, wurde die Geltungsbereichs-Fläche gewerblich als Autowerkstatt, Skulpturenhandel und nun als Bürostandort einer Immobilienfirma genutzt. Das Flurstück ist derzeit nahezu vollversiegelt und mit den baulichen Anlagen des ehemaligen Autohauses Thiem bebaut.

3.2.1 Administrative Einordnung des UR

Staat: Bundesrepublik Deutschland

Bundesland: Freistaat Sachsen

Landkreis: Landkreis Leipzig

Gemeinde: Stadt Markleeberg

Ortsteil: Zöbigker

3.2.2 Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG

Der UR befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Nächst gelegen ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Leipziger Auwald (l10) in 390 m Entfernung. Dessen Grenze verläuft entlang des östlichen Ufers des Cospudener Sees.

An der Cospudener Straße als Teil der straßenbegleitenden Bäume unmittelbar außerhalb des Plangebietes befindet sich ein höhlenreicher Einzelbaum, der in die Kategorie des gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 21 SächsNatSchG fällt.

3.2.3 Biotope

Aus dem Vorhandensein von Biotoptypen lassen sich Rückschlüsse auf die Habitateignungen für Arten ableiten. Folgende Biotoptypen sind im UR anzutreffen:

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen nach sächsischer Biotoptypenliste

Biotopcode	Bezeichnung	Mögliche Tierartengruppe
02.02.000	Hecke	Brutvögel
04.06.100	Naturferner Teich/Kleinspeicher (mit verbachter Grüngestaltung)	Amphibien, Reptilien
11.02.200	Gewerbegebiet und gewerbliche Sondernutzung	--

Biotopcode	Bezeichnung	Mögliche Tierartengruppe
11.03.900	Abstandfläche, gestaltet	--
11.05.100	Bauflächen, offenes Bauerwartungsland (mit Bracheerscheinungen)	Reptilien

Außerhalb des Geltungsbereiches, aber innerhalb des Wirkbereiches (Erschließung des Grundstückes) befindet sich eine Baumreihe. Einer der Straßenbäume besitzt Höhlen (siehe auch 3.2.2). Für Höhlenbäume kommen als mögliche prüfungsrelevante Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse in Betracht.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsprognose

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Abschichtungstabellen dargestellt.

4.1.1 Pflanzen

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten *Asplenium adulterinum* (Braungrüner Strichfarn), *Botrychium matricariifolium* (Ästige Mondraute), *Coleanthus subtilis* (Scheidenblütgras), *Cypripedium calceolus* (Gelber Frauenschuh), *Gentianella lutescens* (Karpaten-Fransenenzian), *Lindernia procumbens* (Liegendes Büchsenkraut), *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut), *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnfarn) ist ein Vorkommen im Baubereich ausgeschlossen. Es liegen keine Funde oder Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Arten vor.

4.1.2 Tiere

4.1.2.1 Herpetofauna

Reptilien

Gemäß Messtischblattangaben ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Großraum Leipzig verbreitet. Dies ist insbesondere durch die Bergbaufolgelandschaft des Leipziger Südraumes bedingt, wo die Art großräumig optimale Sukzessionsstandorte vorfinden konnte.

Der überwiegend durch Flächenversiegelung geprägte UR bietet aktuell wenige geeignete Habitate für die Art. Im UR sind lediglich im westlichen Grenzbereich, vorrangig im Bereich der Teiche und Wohncontainer, potenziell geeignete Habitate aufzufinden, welche höchstens Einzelvorkommen vermuten lassen. An diesen Stellen sind Verstecke unter Steinen, der Teichfolie, unter einer Terrasse und unter Ablagerungen grundsätzlich möglich.

Durch die infolge der Niederschlagsentwässerung veränderte Oberflächensituation (Entsiegelung und Anlage von Sickerbecken mit Grabenzuläufen), haben sich im UR die potenziellen Habitate für Zauneidechsen erweitert. Durch die Erdarbeiten zu Tage tretende heterogene Substrate ermöglichten das Etablieren von Vegetation und bieten Möglichkeiten der Eiablage. Winterverstecke können in grabbaren Bodenschichten ausgebildet werden.

Amphibien

In den verfügbaren Daten des LfULG (IDA und Artdatenbank SN) sind lediglich Hinweise zum großräumigen Vorkommen der Kreuzkröte vermerkt.[3][4] Im Geltungsbereich sind zwei Folienteiche und zwei 2019 aufgeschlossene Sickergruben vorhanden. In den zwei künstlichen Folienteichen befinden sich Goldfische. Von den Sickergruben führte im Mai 2021 nur die südlich gelegene, kleinere Grube Wasser. Bei der jüngsten Begutachtung Mitte Mai 2021 wurden keine Larven von Amphibien in den Folienteichen und der wasserführenden Sickergrube festgestellt. Ein erfolgreiches Laichen von Amphibien im Geltungsbereich kann daher ausgeschlossen werden. Durch die Aufschlüsse der Versickerungsbecken erhöht sich hinsichtlich Amphibien das Risiko einer Besiedlung des Baubereiches über eine Nutzung als Landlebensraum. Auch hier gab es keine Hinweise auf Reproduktion.

4.1.2.2 Säugetiere

Für den MTBQ 4740-NW sind Mopsfledermaus, Fischotter, Kleinabendsegler, Abendsegler, Braunes Langohr, verzeichnet. Wobei das Vorkommen des Fischotters und der Mopsfledermaus (waldbewohnende Art) sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse ist unwahrscheinlich.

Die Container sind teilweise stark beschädigt, sind vermüllt, weisen Brandsopuren auf und bieten keine adäquaten Hangplätze. Das Vorkommen von Wochenstuben kann ausgeschlossen werden. Temporäre Nutzungen als Einzel- und Zwischenquartiere und Fressplätze sind hingegen möglich. Das als Büro genutzte und intakte repräsentative Gebäude weist in der Außenhaut keine erkennbaren Einflugmöglichkeiten auf. Traufkästen und die Dachdeckung sind intakt. Der Dachstuhl des Gebäudes ist vollständig ausgebaut. Die daran anschließende Autowerkstatt weist ebenfalls keine Möglichkeiten des Zuganges für Fledermäuse auf. Die Blechverkleidung verhindert einen Anflug, das Vorkommen von Hangplätzen oder Nischen innerhalb der Werkstatt ist hoch unwahrscheinlich (siehe Fotodokumentation).

Im Geltungsbereich befinden sich keine für Fledermäuse zugänglichen Keller. Die Nutzung als Winterquartier ist damit ausgeschlossen.

Nicht ausschließbar ist das Vorkommen von Fledermäusen in den Höhlen des geschützten Biotopbaumes an der Cospudener Straße.

4.1.2.3 Brutvögel

Von den in Sachsen als einzige mit „besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung“ gewerteten Brutvogelarten kann mit dem Vorkommen des Gelbspötters gerechnet werden. Die Art nistet in größeren Sträuchern und Bäumen. Weiterhin ist das Vorkommen der Amsel (*Turdus merula*) in den Grünstrukturen am westlichen Rand des Geltungsbereiches in der Konifere als wahrscheinlich anzunehmen.

Eine lange Hecke am südlichen Rand entlang der Koburger Str. besteht aus Strauch-Hibiskus. Die Hecke ist aufgrund ihrer schmalen Ausprägung und vermutlich auch der Gehölzart nicht als Brutstandort geeignet. Bei den Untersuchungen am 20.12.2019 wurden dem entsprechend keine Nester von Freibrütern vorgefunden.

In den Containern kann bei Beschädigung der Fenster als Vertreter der Gebäudebrüter der Hausrotschwanz angesiedelt sein. Die Nestererfassung Dezember 2019 in den Containern und die Begehung Mai 2021 ergab weder Spuren von Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) noch zu Haussperling (*Passer domesticus*). Es besteht kein Potenzial für den Hausrotschwanz am Hauptgebäude. Nester auf Schränken oder auf einem Rohr innerhalb der Wohncontainer konnten bei den intensiven Begehungen im Dezember 2019 und Mai 2021 nicht festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2021 wurden keine Gesangs-Aktivitäten der Art festgestellt, was zu einem sicheren Ausschluss führen kann, da die Brut- und Gesangsaktivitäten im Raum Leipzig zu diesem Zeitpunkt (am gleichen Tag) außerordentlich hoch waren.

Der oben benannte Thujabaum auf der Geltungsbereichsgrenze wurde im Winter 2019 von den Haussperlingen als Treffpunkt genutzt. Zu dem Vorkommen von Brutplätzen des Haussperlings oder/und Hausrotschwanzes an den Gebäuden gab es Dezember 2019 und

Mai 2021 keinerlei Anhaltspunkte (Nester, Nestreste, Individuen). Das Potenzial für die Ansiedlung von Haussperlingen ist lediglich an einer Ecke der Autowerkstatt Thieme in einer aufgebogenen Traufenverkleidung denkbar. Aufgrund fehlender Kartierungen ist das Vorkommen des Haussperlings im Geltungsbereich mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen.

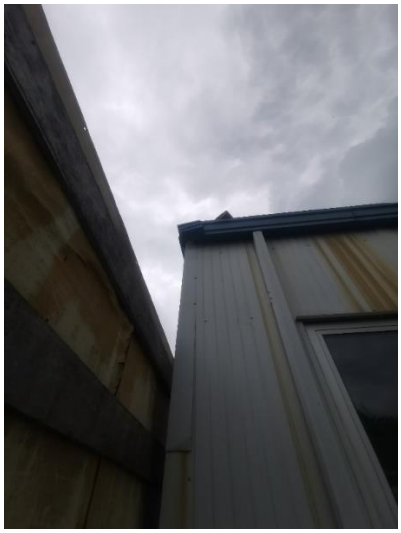

Abbildung 2: Potenzieller Brutplatz für Haussperling am Autohaus Thieme, westliche Grünanlage mit Brutstandorten für freibrütende Arten

Erfasst wurden dagegen jeweils ein Nest der Mehlschwalbe und ein Napfnest der Rauchschwalbe am Eingangsbereich des repräsentativen Gebäudes. Rauchschwalben brüten vorzugsweise in offenen Ställen und Durchgängen mit Nähe zu einem hohen Nahrungsangebot, das Brüten an Außenwänden ist dennoch für die Art auf Vorsprüngen möglich.[9] Die Nester werden der Saison 2019 zugeordnet. Die Nutzung in der Saison 2021 wird als wenig wahrscheinlich angenommen. Das Nest wurde längere Zeit beobachtet, ohne die Feststellung von Brutbewegungen (brütendes Weibchen, Anflüge, Nähe durch Männchen). Zum jüngsten Begehungszeitpunkt Mitte Mai 2021 waren keine Schwalben im Geltungsbereich anwesend.

Das Mehlschwalbennest war im Mai 2021 nicht mehr vorhanden. Dennoch weist der Standort wegen der geringen Nahrungsverfügbarkeit eine nicht optimale, aber mit den überhängenden Traufkanten eine grundsätzliche Eignung für die Fortpflanzungsstätten von Mehlschwalben auf.

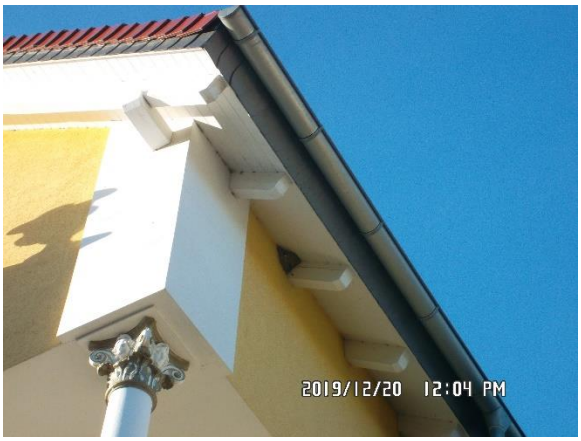

Nest der Mehlschwalbe 2019

Napfnest der Rauchschwalbe 2019

4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

Die Wirkungen des Bauvorhabens können in folgende Kategorien eingeordnet werden:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung (BE) in Zusammenhang stehen. Die Auswirkungen sind weitgehend auf die Bauphase beschränkt. Dies betrifft sowohl die Bautätigkeiten selbst als auch die Flächen der Baustelleneinrichtung und einen ggf. zu erwartenden Schwerlastverkehr an Zubringerwegen. Die bauzeitlichen Vorgänge wie Rodungen, Schachtarbeiten, Bodenbewegungen können grundsätzlich zur Erfüllung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutz) führen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch ein Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, Geländenivellierungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen. Auch Anlagen mit zerschneidenden

Wirkungen für Wanderkorridore oder aber der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen streng geschützter Arten führen und sind damit als anlagebedingt kategorisiert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die laufenden Nutzung und Unterhaltung der Bauwerke entstehen und betreffen den Störungstatbestand für Brutvögel § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und den Verbotstatbestand des Lebensstättenverlustes und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutz) führen.

Tab. 2: Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (potenziell)	Pot. betroffene Artengruppen und Arten
§ 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG		
(1) Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie **zu fangen, zu verletzen o. zu töten** o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören. (5) Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht **signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen **nicht vermieden werden kann**,	Baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren bzw. auf ihren Wanderungen durch Überfahren, Überschütten. Maßgebliches Stören von versorgenden Elterntieren während der Jungenaufzucht.	Gelege und Jungtiere von **Vögeln**. **Amphibien** während der Laich- und Wanderzeit und in ihren Landverstecken. **Reptilien** in ihren Gesamtlebensräumen.
(1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten **während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören**, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer Art verschlechtert,	Baubedingte Störung von Tieren in ihren Quartieren. Nachhaltige Störung durch Vergrämen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen.	**Vögel:** im UR sind keine Brutvögel durch Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population betroffen. **Säugetiere:** Fledermäusen in Quartieren in Baumhöhlen.
(1) Nr. 3: **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu **entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören** (5) Nr. 3: das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten **im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt** wird.	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	**Säugetiere:** Quartiere von Fledermäusen in Baumhöhlen infolge von Störungen und Lebenssumfeldveränderungen. **Vögel**: wiederholt nutzbare Nestbauten **Reptilien:** Habitate von Zauneidechsen

4.2.1 Betroffenheit Herpetofauna

4.2.1.1 Reptilien

Mögliche Betroffenheiten ergeben sich aus dem direkten Zugriff auf Flächen mit Habitateignung am Westrand des Geländes. Die Betroffenheit von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) ist durch vorsorgende Maßnahmen auszuschließen.

➔ Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

4.2.1.2 Amphibien

Im Geltungsbereich befinden sich keine Reproduktionsstätten von Amphibien. Amphibien können ggf. in ihren Landlebensräumen betroffen sein.

➔ Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

4.2.2 Betroffenheit Säugetiere

4.2.2.1 Fledermäuse

Nach gegenwärtigem Stand muss ein Baum an der Cospudener Straße (außerhalb des Geltungsbereiches) für eine zukünftige Ausfahrt gefällt werden. Weitere im Geltungsbereich befindliche, betroffenen Bäume besitzen keine Höhlen, so dass eine unmittelbare Betroffenheit von Fledermäusen in Höhlenbäumen ausgeschlossen werden kann. Im Zuge von Baumaßnahmen in der Umgebung von Höhlen kann eine Betroffenheit durch Störung nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit von Fledermäusen wird angesichts der fehlenden Quartiersmöglichkeiten an Gebäuden (siehe Anhang Fotodokumentation) als gering eigeschätzt.

➔ Die Einzelartenbetrachtung erfolgt dennoch vorsorglich aufgrund der Ermangelung an Daten aus Untersuchungen für folgende Arten: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*).

4.2.3 Betroffenheit Vögel

4.2.3.1 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Für den Gelbspötter als Baum und Großstrauch bewohnender Brutvogel ergibt sich potenziell eine Tötungsbezogene Betroffenheit bei einer Fällung von Bäumen und Sträuchern während der Brutzeit, da die Art höher wüchsige Gehölze bis Bäume besiedelt. Die Lebensraumfunktion einer möglichen Niststätte bleibt durch den Erhalt und das Vorhandensein weiterer Großgehölze im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten.

Das verbliebene Schwalbennest wird als funktionsfähige Fortpflanzungsstätte gewertet. Im Zuge der worst-case Betrachtung muss von dem Vorkommen von Schwalben ausgegangen werden. Der Standort ist für den Bau von Nestern geeignet.

- ➔ Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

4.2.3.2 Häufige Brutvogelarten

Die in Tabelle Anlage 1 grün hervorgehobenen, häufigen, weit verbreiteten Vogelarten (ubiquitäre Vogelarten) mit einem günstigen Erhaltungszustand besitzen als besonders geschützte europäische Brutvogelarten denselben gesetzlichen Schutzanspruch wie die in Sachsen prüfungsrelevanten Brutvogelarten (Arten des Anhanges I der VSR und Arten mit unzureichenden Erhaltungszuständen, bzw. streng geschützte Arten). Diesbezüglich werden Maßnahmen für ubiquitäre Brutvögel (hier: Gebäude-, Hecken-, Strauchbrüter) installiert.

Als Leitart für die ubiquitären Brutvogelarten wird die Amsel als Einzelart geprüft, da sie aufgrund ihrer vielseitigen Brutplatzmöglichkeit und weiten Verbreitung im urbanen Raum mit erhöhter Wahrscheinlichkeit den Geltungsbereich im Westen besiedeln kann. Als Standvogel besetzen Amseln bereits im Januar/Februar ihre Brutreviere und brüten sowohl in Gehölzen unterschiedlichster Strukturen als auch in anthropogenen Bauten. Für die Amsel besteht ein Brutplatz insbesondere in dem Thujabaum und dichten Sträuchern im UR. Die Nestplatzwahl kann auch an oder im Gartenhaus vollzogen werden.

Auf ein nicht sicher ausschließbares Vorkommen des Haussperlings wurde durch die uNB des LK-L hingewiesen. Der Haussperling wird als potenziell vorkommend gewertet.

- ➔ Amsel (*Turdus merula*); Haussperling (*Passer domesticus*)

4.3 Maßnahmenplanung

Im Artenschutz wird prinzipiell zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ($V_{AS}X$), Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion ($A_{CEF}X$) unterschieden. Vermeidungsmaßnahmen beinhalten vorsorgende Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz, CEF-Maßnahmen sind flächenbezogen und werden noch vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität des Lebensraumes zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet bleibt.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und es sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

Den Maßnahmen werden die möglichen Konflikte vorangestellt.

4.3.1 Konflikte und Maßnahmen

In den folgenden Kästen werden den potenziell auftretenden Konflikten die vermeidenden Maßnahmen zugeordnet:

Tab. 3: Konflikt- und Maßnahmenübersicht

K1 Tötungsrisiko Zauneidechsen … durch Zugriff auf geschützte Verstecke in der westlichen Hälfte des Geltungsbereiches
V1-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle auf Zauneidechsen 4- malige Kontrolle des Geltungsbereiches im Sommer des Baujahres auf Zauneidechsen durch eine sachverständige Person. Bei einer Feststellung der Anwesenheit von Zauneidechsen werden geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung und zur Sicherung des Geländes mit der uNB abgestimmt.
V1-2 Schutzzaun Herpetofauna Der gesamte Geltungsbereich wird bis zur Fertigstellung der Bebauung mit einem Schutzzaun (mit glatter Folie) gegen Einwandern gesichert. Ein Verlassen des Geländes in südliche Richtung ist durch Eimer-Konstruktionen zu ermöglichen.
V1-3 Vergrämungsmahd Spätestens etwa 4 Wochen vor Baubeginn und während der Aktivitätszeiten von Zauneidechsen ist der Aufwuchs im westlichen Teil des Geltungsbereiches zu mähen.

Im Falle des Auftretens von Zauneidechsen im Baufeld wird empfohlen, das Baufeld auf die aktuell befestigten Bereiche zu beschränken und einen Abfang im westlichen Abschnitt

durchführen zu lassen. Die Folgemaßnahmen ergeben sich aus einer fachgutachterlichen Einschätzung zur Populationsgröße aus den Präsenzkontrollen:

Sind nur wenige und vor allem junge Tiere zu erwarten, können diese auf bereits geeignete Flächen umgesiedelt werden. In diesem Fall wären kleinräumige Pflegemaßnahmen (ergänzendes Aufschütten mit Reisiglagen und Totholz, Freimähen von Gehölzaufwuchs) auf geeigneten Standorten vorbereitend erforderlich.

Ist ein Mehr an Tieren zu erwarten (> 10 Individuen, 1/3 Adulte) müssten offenkundig suboptimale Flächen bereitgestellt werden. Das können Flächen mit intensivem Tierbesatz, auf denen sich nach Entlastung ein schneller Grasbesatz einstellen wird, frisch entsiegelte, aufgelassene (Nutzungsaufgabe) und bestockte Flächen sein.

K2 Tötungsrisiko Amphibien
… bei Wanderbewegungen und Ansiedlung im Baufeld.

V1-2 Schutzzaun Herpetofauna
Der gesamte Geltungsbereich wird bis zur Fertigstellung der Bebauung mit einem Schutzzaun (mit glatter Folie) gegen Einwandern gesichert. Ein Verlassen des Geländes in südliche und östliche Richtung ist durch Eimer-Konstruktionen zu ermöglichen.

V2-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle auf Amphibien vor und während Bauzeit
Kontrolle des eingegrenzten Geltungsbereiches vor Baubeginn und wiederkehrend während der Bauzeit auf Amphibien durch eine sachverständige Person. Bei einer Feststellung der Anwesenheit von Amphibien werden geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung mit der uNB abgestimmt.

Im Falle des Auftretens von Amphibien, können diese in geeignete Standorte umgesetzt werden. Da Amphibien nur sehr kleine Reviere besitzen, bestehen keine Erfordernisse zur Aufwertung der Aussetzungsstandorte. Die Standorte werden mit der uNB abgestimmt.

K3 Tötungs- und Störungsrisiko Fledermäuse
… bei dem Vorkommen in Baumhöhlen an das Baufeld angrenzender Bäume.

V3-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle von Baumhöhlen
Kontrolle von Baumhöhlen auf den Besatz von Brutvögeln und Fledermäusen bei Fällungen und ggf. notwendigen Lichtraumprofilschnitten am bekannten Höhlenbaum. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der uNB abgestimmt.

Im Falle des Auffindens von Fledermäusen oder von deren Spuren (Kotansammlungen) im Rahmen der öBB bestehen die Möglichkeiten der Bergung oder das Abwarten des Ausfluges. In beiden Fällen würde mit Gebäudeabriss ein Zugriff auf eine Ruhestätte vorgenommen werden, die in Abstimmung mit der uNB in Form von Fledermauskästen in einem Verhältnis von 1:3 und im räumlichen Zusammenhang ersetzt werden kann. Das Verhältnis ergibt sich aus der Erhöhung der Annahmewahrscheinlichkeit und dem Umstand, dass Fledermäuse häufig auch die Hangplätze wechseln (z. B. je nach Temperatur).

K4 Tötungsrisiko Vögel (Gehölz- und Gebäudebrüter) … bei Gehölzrodungen und Gebäudeabriss in der Brutzeit.
V4-1 Fällzeitenbeschränkung Alle Gehölzfällungen und -rodungen erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.
V4-2 Abrisszeitenbeschränkung Alle Abrisstätigkeiten erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

4.3.2 Einzelartenprüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der festzustellenden prüfungsrelevanten Arten erfolgt in den Einzelartentabellen für folgende Arten:

- ➔ Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- ➔ Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- ➔ Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- ➔ Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Im UR erfolgten keine Kartierungen der zu prüfenden Artengruppen. Dem entsprechend ist das Vorkommen der oben aufgeführten potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten im Rahmen des worst-case Ansatzes anzunehmen.

Im Ergebnis der Einzelartenbetrachtung ergeben sich gegenwärtig Betroffenheiten für jeweils ein Brutpaar der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sowie den Haussperling (*Passer domesticus*) durch den Verlust der an dem Gebäude vorhandenen Nester. Für die beiden Arten ist der Verbotstatbestand des Lebensstättenverlustes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig.

5 Freistellungsvoraussetzungen

Im Folgenden werden die Ausnahmevoraussetzungen aufgeführt. Damit kann die Verlagerung notwendiger Kompensation auf die Zeit (nach) der Fertigstellung des Bauvorhabens ermöglicht werden, was im Regelfall zu nachhaltigeren Kompensationsmöglichkeiten führt als ein vorgezogener temporärer Ausgleich.

Gegenstand der jeweiligen Inaussichtstellungen einer Ausnahme ist der zu erwartende Verlust von Lebensstätten der Rauch- und der Mehlschwalbe und potenziell des Haussperlings durch den Abriss des repräsentativen Gebäudes auf dem Gelände.

5.1 Alternativenprüfung

Die Umsetzung der Planung an anderer Stelle ist weder zielführend noch für den Vorhabenträger möglich. Der Standort weist im Gegensatz zu anderen Standorten aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten heraus, ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial auf.

Schonendere Varianten im Umgang mit den baulichen Anlagen sind nicht möglich. In jedem Fall, selbst bei der Variante der Sanierung des Bestandes würde es zur Berührung mit dem Artenschutz kommen.

Die Verfügbarkeit der Standorte an benachbarten Gebäuden mit ausreichender Größe für vorgezogene Kompensation (CEF-Maßnahmen) ist nicht gegeben bzw. sind keine geeigneten Gebäude verfügbar. Die rechtzeitige Realisierung der CEF-Maßnahme wird aufgrund des Zeitpunkts der Bedarfsermittlung, Dauer des Genehmigungsprozesses, der Planung, Beauftragung und Ausführung der Maßnahme zudem als nicht rechtzeitig durchführbar und nicht rechtzeitig funktionswirksam eingeschätzt.

Dahingegen bieten die laut Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gebäudekubatur vorgesehenen Ostseiten der Gebäude Haus 5 und 6 mit großen Dachüberstände Möglichkeiten zur Förderung der Mehlschwalbe. Weiterhin die Giebelseiten der Gebäude 1; 7; 8; 9 Möglichkeiten für Brutkästen für den Haussperling.

5.2 Überwiegendes öffentliches Interesse

Der jetzige Planungsanlass ist dadurch gegeben, dass angesichts des in Markleeberg gestiegenen Bedarfes an Wohnraum möglichst zeitnah Baurecht geschaffen werden soll. Ausdruck dessen ist die geplante Errichtung von explizit mehrgeschossigen Bauten aus Gründen einer effizienten Grundflächennutzung. Die verschiedenen Wohnungen sind für unterschiedliche

Bevölkerungsgruppen – von jungen Familien bis hin zu alleinstehenden Senioren – vorgesehen und einen ausgewogenen Nutzermix in der Wohnanlage ermöglichen. Die Bereitstellung von Wohnraum für einen breiten Bevölkerungsschnitt kann als öffentliches, soziales Interesse gegenläufig zu anhaltenden Segregationsbewegungen in unserer Gesellschaft wahrgenommen werden.

Darüber hinaus bestehen Interessen wirtschaftlicher Art in Form der Vermarktung des Wohnraumes und die daran geknüpften Gewerke des Baugewerbes zum Bau der Häuser und Freianlagen.

Ein weiteres öffentliches Interesse besteht in Folgendem: Die Entsieglung eines Teils der vollständig versiegelten Fläche des Bebauungsplanes wird zurückgenommen und das geplante Vorhaben in der im Rahmen der Planung auch noch einmal reduzierten Variante umgesetzt. Dieses Ziel der Wiedernutzbarmachung von Flächen und dem Vorrang der Innenentwicklung - vor der Entwicklung einer Fläche „auf der grünen Wiese“ - zieht sich durch das gesamte Baugesetzbuch hindurch. Bereits die sog. „Bodenschutzklausel“ (§ 1a II BauGB) betont, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversieglungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Durch die Schaffung einer vereinfachten Verfahrenskategorie im Jahre 2007 – die Einfügung des § 13a BauGB „Bebauungspläne in der Innenentwicklung“ - wurde diese Bodenschutzklausel auch verfahrensseitig in das Baugesetzbuch eingebracht. Hintergrund ist, dass gerade für solche Bereiche, wie der hier zu betrachtenden Fläche, ein beschleunigtes Verfahren angeboten wird, damit Gemeinden vorrangig Innenbereichsflächen entwickeln und nicht den Außenbereich zusätzlich versiegeln. Es wäre ohne Weiteres auch möglich gewesen, von dem Verfahren nach § 13a BauGB hier Gebrauch zu machen. Im Rahmen der BauGB-Novelle von 2013 wurde § 1 V BauGB, dort der letzte Satz ergänzt, welcher lautet, dass „(…) die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll. Auch das Ziel Z 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes 2013 enthält den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine brachgefallene, mit Altlasten belastete Fläche zugunsten von Wohnnutzungen umgenutzt bzw. wieder nutzbar gemacht, wodurch einerseits ein städtebaulicher Missstand beseitigt und andererseits dringend benötigter Wohnraum geschaffen wird. Auch durch das vom Bundesrat Ende Mai 2021 beschlossene Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz), welches bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan in Kraft sein wird – hat die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Wohnungsbau noch einmal eine deutliche Priorität gegenüber anderen Flächenausweisungen erfahren. Im Rahmen der Novelle wurden zahlreiche Erleichterungen beim Wohnungsbau sowohl im Bundesbaugesetzbuch als auch in der Baunutzungsverordnung umgesetzt. Unter anderem ist § 1 III BauGB (die Erforderlichkeit von Bauleitplänen) geändert worden, wonach insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau Bauleitpläne aufzustellen sind. Auch eine neue Kategorie für einfache

Bebauungspläne für Wohnbauflächen ist in § 9 II d) BauGB aufgenommen worden, um nur zwei Änderungen zu nennen.

Das Überwiegen der benannten Interessen gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen besteht darin, dass es sich bei dem Standort um einen großteilig versiegelten, naturfernen Standort mit geringer Biodiversität und Habitatqualität handelt. Die wenigen als vorkommend anzunehmenden Individuen und weitere durch Mitnahmeeffekte vorkommende Arten sind durch die Vermeidungsmaßnahmen weitgehend schützbar. Die Umsetzung des Vorhabens wirkt sich mit der Freianlagengestaltung mindestens Bestandssichernd aus.

Ein Überwiegen des gesetzlichen Artenschutzes gegenüber der baulichen Nachnutzung ist nicht erkennbar.

5.3 Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Mehlschwalbe (FCS)

Im Geltungsbereich kann die lokale Population der Mehlschwalbe mit Hilfe von 4 Kunstnester an den Ostseiten des Gebäudes 5 begünstigt werden. Da Schwalben Koloniebrüter sind, wird empfohlen die Fassadenoberfläche unter den östlichen Dachtraufen abseits von unterstehenden Fenstern rau auszugestalten, um die Ansiedlung und damit die Etablierung einer größeren Population zu ermöglichen. Mit dem Aufhängen eines Mehrfachen von Kunstnestern gegenüber dem Bestand soll die Annahmewahrscheinlichkeit erhöht werden. Mit der Gestaltung der Freiflächen erhöht sich die Nahrungsverfügbarkeit im Geltungsbereich für die Art deutlich. Vor dem Aufhängen sind die Einfluglöcher der Nisthilfen zur Sicherheit etwas zu vergrößern, in der Vergangenheit wurden Schwalbennisthilfen ausgeliefert, die zu kleine Ausfluglöcher besaßen.

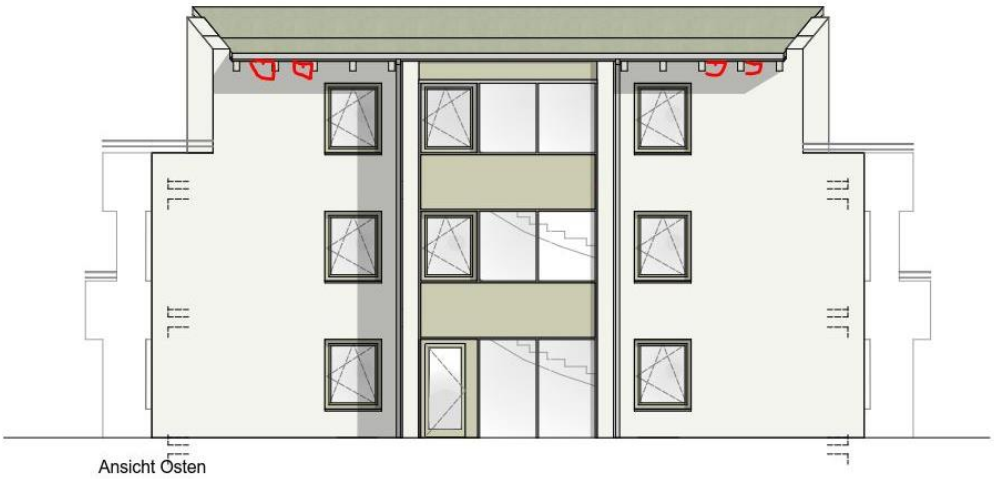

Abbildung 3: Haus 5 mit Lage Mehlschwalbennisthilfen (rot)

5.4 Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Rauchschwalbe (FCS)

Hinsichtlich des Vorkommens eines mutmaßlichen Rauchschwalbennestes besteht die Annahme, dass das Brutpaar keine geeigneteren Standorte aufgefunden hatte und deswegen einen weniger optimalen Neststandort ausgewählt hatte. Die geplanten Gebäude weisen gleichermaßen geringer geeignete Habitatbedingungen auf. Für die Rauchschwalbe werden 3 Napfnester an das Haus 6 unter der Traufe installiert, in der Annahme, dass die Tiere in Ermangelung geeigneter Standorte vergleichbar ungünstige Standorte aufsuchen werden.

Abbildung 4: Haus 6 Lage Rauchschwalbennester

5.5 Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Haussperlings (FCS)

Für die als potenziell vorkommend gewerteten Haussperlinge werden an insgesamt zwei Gebäuden Sperlingskoloniekästen (je 3 Bruthöhlen pro Kasten) baulich in die Fassade integriert. Als geeignete Standorte wurden die nördlichen und südlichen Giebelseiten der Häuser 7; 8; 9 sowie die westliche Giebelseite des Hauses 1 ausgewählt. Die Koloniekästen werden in etwa 3 m Höhe installiert. Die genauere Lage wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt und fachlich begleitet. Vor die Kastenstandorte werden jeweils zwei Sträucher gepflanzt, um die Standortwahl zu begünstigen. Die Reinigung der Kästen kann über den Hausmeisterdienst aller 2 Jahre im Zeitraum Dezember-Januar erfolgen.

Abbildung 5: Beispiel für einen eingebauten Sperlingskoloniekasten (https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?products_id=227)

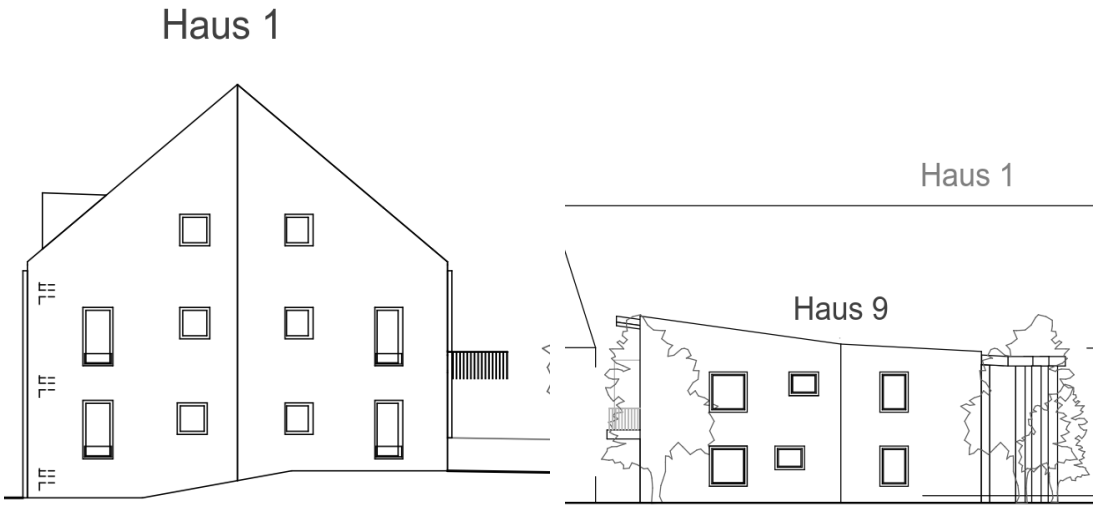

Abbildung 6: Ansicht Giebelseiten Haus 1 und Haus 9 (als Beispiel)

5.6 Übersicht FCS Maßnahmen

Tab. 4: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmenstandort	Zeitpunkt	Hinweis Unterhaltung
Installation 4 Nisthilfen Mehlschwalbe	Gebäude 5	Endphase der Gerüststellung (Fassadenarbeiten)	Keine Reinigung notwendig
Installation 3 Nisthilfen Rauchschwalbe	Gebäude 6	Endphase der Gerüststellung (Fassadenarbeiten)	Keine Reinigung notwendig
Installation 2x Hausperlingskoloniekasten, Pflanzung jeweils 2 Sträucher	Gebäude 1; 7 bis 9	Architekten: LP 5 Ausführungsplanung. Gewerke: Betonbau/Fassadendämmung, Landschaftsbau	Nistkastenreinigung Januar-Dezember aller 2 Jahre

5.7 Freistellung

- ➔ Für die Mehlschwalbe liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor. Für die Art wird für das B-Plan-Verfahren die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG verfolgt.
- ➔ Für die Rauchschwalbe wird für das B-Plan Verfahren hiermit eine Inaussichtstellung zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von dem Verbot der Lebensstättenzerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verfolgt.
- ➔ Für den Haussperling wird für das B-Plan Verfahren hiermit eine Inaussichtstellung zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von dem Verbot der Lebensstättenzerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verfolgt.

6 Quellenangaben

[1] Seecon Ingenieure (2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Cospuden", Teil D: Textteil zum Vorhaben- und Erschließungsplan, Leipzig

[2] LfULG (2019): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, http://www.umwelt. sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm, LfULG, Abruf: 08/2019.

[3] Datenabfrage Artdatenbank MultiBaseCS des LfULG, Auszug für den Bereich des Untersuchungsraumes, Dateneingang 08/2019

[4] LfULG (2019): Datenangebot des Freistaates Sachsen iDA, Artdatenabfrage zur Verbreitung von Tierarten unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm

[5] Brutvögel in Sachsen, LfULG, Dresden (2013)

[6] Online-Angebot auf www.ArtenSteckbrief.de als inhaltlicher Bestandteil des Internetportals www.MultiBaseCS.de, LfULG Abruf: 06/2019.

[7] Gassner et. al. (2010)UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.

[8] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103076

[9] P. Südbeck und F. Weick, Hrsg., *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler, 2005.

[10] LANA, „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“, 20-Aug-2019. [Online]. Verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf. [zugegriffen: 15-Aug-2019].

[11] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, Hrsg., *Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau*, Juni 2015. Hennef (Sieg): Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, 2015.

[12] Seecon Ingenieure GmbH (2019): Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig 5. April

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Markkleeberger Stadtnachrichten 06/2019, 13.03.2019) 11
Abbildung 2: Potenzieller Brutplatz für Haussperling am Autohaus Thieme, westliche Grünanlage mit Brutstandorten für freibrütende Arten 17
Abbildung 3: Haus 5 mit Lage Mehlschwalbennisthilfen (rot) 27
Abbildung 4: Haus 6 Lage Rauchschwalbennester 28
5: Beispiel für einen eingebauten Sperlingskoloniekasten (https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?products_id=227) 29
Abbildung 6: Ansicht Giebelseiten Haus 1 und Haus 9 (als Beispiel) 29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen nach sächsischer Biotoptypenliste 13
Tab. 2: Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren 19
Tab. 3: Konflikt- und Maßnahmenübersicht 22
Tab. 4: Maßnahmenübersicht 30

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bestandsprognose europäische Vogelarten, Abschichtung Prüfspektrum

Anlage 2 Bestandsprognose Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Abschichtung Prüfspektrum

Anlage 3 Artenschutzrechtliche Prüfung in Einzelarttabellen

Abkürzungsverzeichnis

(alphabetisch geordnet)

A	Ausgleichsmaßnahme
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbreitag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bg	besonders geschützt
CEF	continued ecological functionality (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
FCS	favorable conservation status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen
öBB	ökologische Baubegleitung
RL D	Rote Liste Deutschland
RL SN	Rote Liste Sachsen
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
sg	streng geschützt
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
V	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

Anhang Fotodokumentation

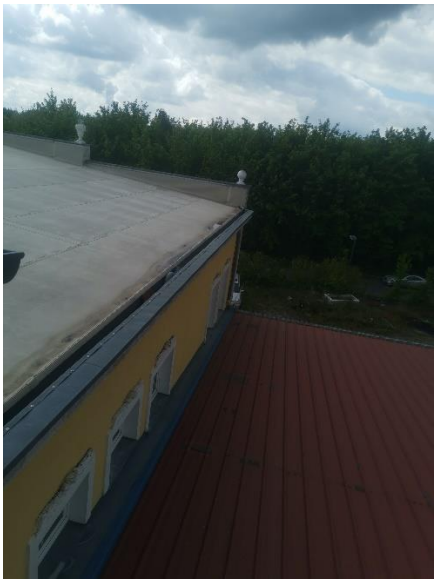

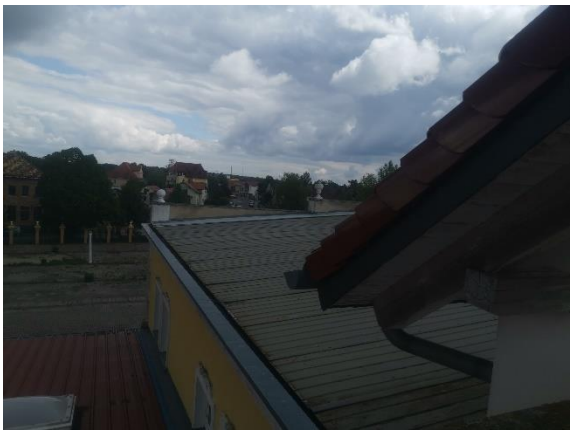

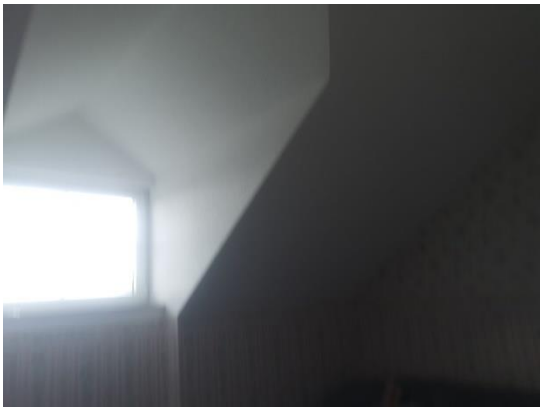

Autohaus Thiem

NOSECENTER

2019/12/20 12:32 PM

2019/12/20 12:32 PM

Mario Wagner
Ing. (FH) Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Habitatkomplexe														Abschichtung			
2	3	6	7	8	9	10	11	14																	
		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen (L= Landkreis, G=Gemeindegebiete, E=Einzelvorkommen)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Verbreitungsgebiet der Art im UR (Auswertung MTB-Q 4740-1)	Habitatkomplex (Hauptreproduktionsstätte) im UR vorhanden (Grobfilter Spalte 14)	Habitatpotenzialanalyse / arttypischer Lebensraumanspruch im UR vorhanden (Feinfilter vor Ort Einschätzung)	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
Corvus corone	Aaskrähe	u		B		bg	L																		
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel			x	x										x	x	-	-	-
Turdus merula	Amsel	u		B		bg	G															x	x	x	x
Tetrao urogallus	Auerhuhn	0	1	J	VRL-I	sg	nicht eingestuft	X														-	-	-	-
Haematopus ostralegus	Austernfischer	R	R	B+G		bg	E			X	X										X	-	-	-	-
Motacilla alba	Bachstelze	u		B		bg	G																		
Panurus biarmicus	Bartmeise	R	R	B		bg	E				X	X									X	-	-	-	-
Falco subbuteo	Baumfalke	3	2	B		sg	G	X	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	-	-	-
Anthus trivialis		3	V	B		bg	G															x	-	-	-
Gallinago gallinago	Bekassine	1	2	B		sg	E			x	x	X	X		x	X	x				x	x	-	-	-
Aythya marila	Bergente	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x										x	x	-	-	-
Anthus spinoletta	Bergpieper	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel				x	x	x			x	x	x			x	-	-	-	-
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B		bg	E															x	-	-	-
Merops apiaster	Bienenfresser	R	R	B		sg	E		x	x	x			x	x			x			X	-	-	-	-
Carduelis flammea	Birkenzeisig	u		B		bg	G																		
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	1	J	VRL-I	sg	E	X	x				X	X	X	x	x				x	-	-	-	-
Anser albifrons	Blässgans	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel				x				x	x	x				x	x	-	-	-
*Fulica atra**	Blässhuhn*	u	V	J		bg	G			X	X										x	x	x	-	-
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	R	B	VRL-I	sg	G			X	X	X	x			x				x	X	-	-	-	-
Parus caeruleus	Blaumeise	u		B		bg	G																		
Carduelus cannabina	Bluthänfling	V	V	B		bg	G																		
Anthus campestris	Brachpieper	2	2	B	VRL-I	sg	E							X			x	X			X	X	x	-	-
Tadorna tadorna	Brandgans	R	R	B		bg	E			X	X										X	x	-	-	-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	B		bg	E			x		X	X	X	X	X	x	X			X	x	-	-	-
Aix sponsa	Brautente	n.b.		keine Prüfung		g	nicht relevant																		-
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x				x	x				x	-	-	-	-
Fringilla coelebs	Buchfink	u		B		bg	G																		
Dendrocopos major	Buntspecht	u		B		bg	G																		
Coloeus monedula	Dohle	3	3	B		bg	G	X	X						x		x	x	X			-	-	-	-
Gallinago media	Doppelschnepfe	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel				x	x			x	x						-	-	-	-
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	V	B		bg	G																		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	3	B		sg	G			X	X	x									X	x	x	-	-
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x	x				x					x	-	-	-	-
Garrulus glandarius	Eichelhäher	u		B		bg	L																		
Somateria mollissima	Eiderente	nicht gelistet*		G		bg	Gastvogel			x	x										x	-	-	-	-
Clangula hyemalis	Eisente	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x										x	-	-	-	-
Alcedo atthis	Eisvogel	3	3	J	VRL-I	sg	G			X	X										X	x	x	-	-
Pica pica	Elster	u		B		bg	L																		
Carduelis spinus	Erlenzeisig	u		B		bg	G																		

Phasianus colchicus	Fasan	n.b.		B		bg	G																				
Alauda arvensis	Feldlerche	V	V	B		bg	G							x	X		X	X				X	x	-	-	-
Locustella naevia	Feldschwirl	u		B		bg	G																				
Passer montanus	Feldsperling	u	V	B		bg	G																				
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	u		B		bg	G																				
Pandion haliaetus	Fischadler	R	R	B	VRL-I	sg	E	X		x	x											x	-	-	-	-
Phylloscopus trochilus	Fitis	V	V	B		bg	G																				
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u		B		sg	G			X	X						X	x			X	X	x	-	-	-
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	2	B	VRL-I	sg	E																x	-	-	-
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	2	B		sg	E			X	X											X	x	x	-	-
Mergus merganser	Gänsesäger	R	R	B+G		bg	E			X	X											x	x	x	-	-
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	u		B		bg	G																				
Sylvia borin	Gartengrasmücke	V	V	B		bg	G																				
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B		bg	G																x	-	-	-
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	u		B		bg	G																				
Hippolais icterina	Gelbspötter	V	V	B		bg	G																x	x	x	**x**
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	u	V	B		bg	G																				
Serinus serinus	Girlitz	u	V	B		bg	G																				
Emberiza citrinella	Goldammer	u	V	B		bg	G	X	X					X	x		x	X				X				
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x				x		x						-	-	-	-
Miliaria calandra	Grauammer	V	2	J		sg	E								X		X	X				X	x	-	-	-
*Anser anser**	Graugans*	u		B+G		bg	L			x	X	X			x	x	x					x	x	x	-	-
Ardea cinerea	Graureiher	u		B+G		bg	E	X	X	X	X	x			x	x	x					x	x	x	-	-
Muscicapa striata	Grauschnäpper	u		B		bg	G																				
Picus canus	Grauspecht	u		J	VRL-I	sg	G	X	X					x	x				x			x	x	x	-	-
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	1	B+G		sg	E			x	x	X			x	X	x					x	x	-	-	-
Carduelis chloris	Grünfink	u	V	B		bg	G																				
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	R	B		bg	E	X	X														-	-	-	-
Tringa nebularia	Grünschenkel	nicht gelistet		B+G		bg	E			x	x	x				x	x					x	-	-	-	-
Picus viridis	Grünspecht	u		J		sg	G	X	X					x	x				X				x	-	-	-
Accipiter gentilis	Habicht	u		J		sg	L	X	x		x												x	x	-	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	R	B	VRL-I	sg	E	X	x														-	-	-	-
Galerida cristata	Haubenlerche	1	2	J		sg	E								X		X	X	X				x	-	-	-
Parus cristatus	Haubenmeise	u	V	B		bg	G																				
Podiceps cristatus	Haubentaucher	u		B+G		bg	L			X	X											x	x	x	-	-
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	u		B		bg	G																				
Passer domesticus	Haussperling	V	V	B		bg	G																x	x	x	**x**
Prunella modularis	Heckenbraunelle	u	V	B		bg	G																				
Lullula arborea	Heidelerche	3	2	B	VRL-I	sg	G	X						X			x				x	X	x	-	-	-
Larus fuscus	Heringsmöwe	R		B + G		bg	E			x	x						x					x	x	-	-	-
*Cygnus olor**	Höckerschwan*	u		J		bg	L			x	x	x			x	x	x					x	x	x	-	-
Columba oenas	Hohltaube	u		B		bg	G	X	X								x						x	-	-	-
Philomachus pugnax	Kampfläufer	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x					x	-	-	-	-
Branta canadensis	Kanadagans			keine Angabe		bg	nicht bewertet			x					x		x					x				
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	R	B		sg	E		X	x	x	X											-	-	-	-
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	u		B		bg	G																				
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2	B+G		sg	E			x	X	X	x		X	X	X	x				X	-	-	-	-
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x	x					x					x	-	-	-	-
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V	V	B		bg	G																				
Sitta europaea	Kleiber	u		B		bg	G																				
Porzana parva	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	R	B	VRL-I	sg	E				X	X										X	-	-	-	-
Dendrocopos minor	Kleinspecht	u		B		bg	G																				
Anas querquedula	Knäkente	1	1	B+G		sg	E			x	X	X			x	X						X	x	-	-	-
Calidris canutus	Knutt	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Parus major	Kohlmeise	u		B		bg	G																				
Netta rufina	Kolbenente	R		B+G		bg	E			x	X											x	x	x	-	-
Corvus corax	Kolkrabe	u		B		bg	G																				
Phalacrocorax carbo	Kormoran	V	R	B+G		bg	E		X	x	x												x	x	-	-
Circus cyaneus	Kornweihe	1	1	B	VRL-I	sg	E					X			x	X	X					x	x	-	-	-
Grus grus	Kranich	u	2	B+G	VRL-I	sg	L	X			X	X	X		x	x	x					x	x	-	-	-
Anas crecca	Krickente	1	3	J		bg	E	x			X	X	X			x						x	x	-	-	-
Cuculus canorus	Kuckuck	3	V	B		bg	G	X	X	X	X	X	X	x		X		X				x	x	x	-	-
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel				x				x	x	x					x	-	-	-	-
Larus ridibundus	Lachmöwe	V	V	B+G		bg	E			x	X				x	x	x					X	x	x	-	-
Anas clypeata	Löffelente	1	1	B+G		bg	E				X	X			x	x						x	x	-	-	-
Aix galericulata	Mandarinente	n.b.		keine Prüfung		g	nicht relevant																x			-

Larus marinus	Mantelmöwe	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x											x	x	-	-	-
Apus apus	Mauersegler	u		B		bg	G																			
Buteo buteo	Mäusebussard	u		B		sg	L	X	X						x		x	x				x	x	x	-	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3	V	B		bg	G																x	x	x	x
Falco columbarius	Merlin	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel								x	x	x	x				x	-	-	-	-
Turdus viscivorus	Misteldrossel	u		B		bg	G																			
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R	R (als W	B+G		bg	E			x	X						x					X	x	-	-	-
Mergus serrator	Mittelsäger	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	3	J	VRL-I	sg	G	X	X														x	x	-	-
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	u		B		bg	G																			
Aythya nyroca	Moorente	1	0	B	VRL-I	sg	E			x	X											x	x	-	-	-
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel										x					x	-	-	-	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	u		B		bg	G																			
Corvus corone cornix	Nebelkrähe	u		B		bg	siehe Aaskrähe																			
Lanius collurio	Neuntöter	u		B	VRL-I	bg	G		X					X	x		x	X				X	x	x	-	-
Alopochen aegyptiacus	Nilgans	n.b.		keine Prüfung		g	nicht relevant			x	X				x		x		x			x	x			-
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel				x	x										x	-	-	-	-
Podiceps auritus	Ohrentaucher	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel				x											x	x	-	-	-
Emberiza hortulana	Ortolan	3	2	B	VRL-I	sg	G		x								X	X					x	-	-	-
Anas penelope	Pfeifente	n.b.		G		bg	nicht bewertet			x	X	X			x	x						x	x	x	-	-
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x												-	-	-	-
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B		bg	G																			
Gavia arctica	Prachttaucher	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x											x	x	-	-	-
Ardea purpurea	Purpurreiher	n.b.		B+G	VRL-I	sg	E				X	X										X	-	-	-	-
Corvus corone corone	Rabenkrähe	u		B		bg	siehe Aaskrähe																			
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel				x											x	-	-	-	-
Lanius excubitor	Raubwürger	2	2	J		sg	E		X				x	X	x		x	x				X	x	x	-	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V	B		bg	G			x	x	x			x	x	x		X			x	x	x	x	x
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	u	3	J	VRL-I	sg	G	X															-	-	-	-
Perdix perdix	Rebhuhn	1	2	J		bg	E								X		X	X				X	x	-	-	-
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel				x						x					x	-	-	-	-
*Aythya fuligula**	Reiherente*	u		J		bg	L			X	X											x	x	x	-	-
Turdus torquatus	Ringdrossel	1	R	B		bg	E	X	X						x		x	x					-	-	-	-
Branta bernicla	Ringelgans	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel				x				x		x					x	-	-	-	-
Columba palumbus	Ringeltaube	u		B		bg	L																			
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	u		B		bg	G																			
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	1	J	VRL-I	sg	E				X	X										X	-	-	-	-
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	R	B		sg	G				X	X				X						X	-	-	-	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u		B	VRL-I	sg	E				X	X			x	x	x	x				x	x	x	-	-
Tadorna ferruginea	Rostgans	n.b.		keine Angabe		bg	nicht bewertet																			
Falco vespertinus	Rotfußfalke	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel				x				x		x	x					-	-	-	-
Branta ruficollis	Rothalsgans	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel				x				x		x					x	-	-	-	-
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	2	B		sg	E				X											X	x	-	-	-
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	u		B		bg	G																			
Milvus milvus	Rotmilan	u		B	VRL-I	sg	nicht bewertet	X	X		x				x		x	x	x			x	x	x	-	-
Tringa totanus	Rotschenkel	1	1	B+G		sg	E			x	x	X				X						x	-	-	-	-
Anser fabalis	Saatgans	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x					x	x	x	-	-
Corvus frugilegus	Saatkrähe	2	3	B+G		bg	E		X						x		x	x	X				x	-	-	-
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel				x												-	-	-	-
Melanitta fusca	Samtente	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Calidris alba	Sanderling	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel				x											x	-	-	-	-
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Motacilla flava	Schafstelze *(siehe*																						-	-	-	-
Bucephala clangula	Schellente	u		J		bg	L	x	x	x	x											x	x	x	-	-
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	2	B		sg	G				X	X										X	-	-	-	-
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	u	3	B		bg	G		X	X		X				X							x	x	-	-
Tyto alba	Schleiereule	2	3	J		sg	G								x	x	x	x	X				-	-	-	-
Anas strepera	Schnatterente	3		B+G		bg	E			x	X	X				x						x	x	-	-	-
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	u		B		bg	G																			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	2	B+G		sg	E				X											X	x	-	-	-
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	u	R	B		bg	G			x				X	x		x	X				X	x	x	-	-
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	R	B+G	VRL-I	bg	E			x	X						x					X	-	-	-	-
Oxyura jamaicensis	Schwarzkopf-Ruderente	nicht gelistet		keine Prüfung		g	nicht bewertet				x															
Milvus migrans	Schwarzmilan	u		B	VRL-I	sg	G	X	X	x	x	x			x	x	x	x				x	x	x	-	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u		J	VRL-I	sg	G	X	X														x	x	-	-
Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	2	B	VRL-I	sg	G	X	X	x	x	x			x	x							-	-	-	-

Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	2	J	VRL-I	sg	L	X	X	x	x	x					x					x	x	-	-	-
Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Larus argentatus	Silbermöwe	R	R	B+G		bg	E			x	X						x		x			X	x	x	-	-
Egretta alba	Silberreiher	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x					x	x	x	-	-
Turdus philomelos	Singdrossel	u	V	B		bg	G																			
Cygnus cygnus	Singschwan	R	R	B+G	VRL-I	sg	E			x	X	x			x	x	x					x	x	-	-	-
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	u		B		bg	G																			
Accipiter nisus	Sperber	u	3	J		sg	L	X	x		x				x		x	x				x	x	x	-	-
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	3	B	VRL-I	sg	E		X					X	x		x	X				X	x	x	-	-
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	u	3	J	VRL-I	sg	G	X															-	-	-	-
Anas acuta	Spießente	n.b.		G		bg	Gastvogel				X	X				x						x	x	-	-	-
Luscinia luscinia	Sprosser	R	R	B		bg	E	X	X	x	x	X						x					-	-	-	-
Sturnus vulgaris	Star	u		B		bg	G																			
Athene noctua	Steinkauz	1	1	J		sg	E		X					x	x		x	x	X				-	-	-	-
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	2	B		bg	E							X			x	X			X	X	x	-	-	-
Arenaria interpres	Steinwälzer	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.		B+G	VRL-I	sg	E				x												-	-	-	-
Larus cachinnans	Steppenmöwe	R	R (als	B+G		bg	E			x	X						x					X	x	-	-	-
Gavia stellata	Sterntaucher	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x											x	x	-	-	-
Carduelis carduelis	Stieglitz	u		B		bg	G																			
*Anas platyrhynchos**	Stockente*	u	V	J		bg	L		X	X	X	X			x	X			X			X	x	x	x	-
Columba livia f. domestica	Straßentaube	n.b.		B		bg	L																			
Larus canus	Sturmmöwe	u	R	B+G		bg	E			x	X						x					X	x	x	-	-
Limicola falcinellus	Sumpfläufer	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x												-	-	-	-
Parus palustris	Sumpfmeise	u	V	B		bg	G																			
Asio flammeus	Sumpfohreule	R		B+G		sg	E					X	x	X	x	X	x	X				x	-	-	-	-
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	u		B		bg	G																			
Aythya ferina	Tafelente	3	V	J		bg	L			X	X											x	x	x	-	-
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	u	3	J		bg	L	x	x										x				-	-	-	-
Parus ater	Tannenmeise	u	V	B		bg	G																			
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	3	J		sg	G			x	X	X										x	x	x	x	-
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	u		B		bg	G																			
Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	nicht gelistet*		G		bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Melanitta nigra	Trauerente	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	V	B		bg	G																			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	0	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet																-	-	-	-
Porzana porzana	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	1	2	B	VRL-I	sg	E				X	X										X	-	-	-	-
Streptopelia decaocto	Türkentaube	u	V	B		bg	L																			
Falco tinnunculus	Turmfalke	u		J		sg	L	X	X						x	x	x	x	X		X	x	x	x	-	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	3		B		sg	G	X	X					X				x				x	x	-	-	-
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	0	G		sg	nicht bewertet			x	x	x				x						x	-	-	-	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	3	B		sg	E			X	x										X	X	x	-	-	-
Bubo bubo	Uhu	V	2	J	VRL-I	sg	L	X	x	x	x				x		x	x	x		X	X	-	-	-	-
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	u		B		bg	G																			
Coturnix coturnix	Wachtel	u	3	B		bg	G								X		X	X					x	-	-	-
Crex crex	Wachtelkönig (Wiesenralle)	2	1	B	VRL-I	sg	E					X			X	X	x	X					-	-	-	-
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	u		B		bg	G																			
Strix aluco	Waldkauz	u		J		sg	L	X	x						x		x		x				x	x	-	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V	V	B		bg	G																			
Asio otus	Waldohreule	u	V	J		sg	L	X	X					x	x		x	x	x				x	-	-	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V		B		bg	L	X	x			x	x			x							x	-	-	-
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	R	B		sg	E	X		X	X	X	X			x	x					x	-	-	-	-
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	1	B	VRL-I	sg	L	x	x		x				x	x	x		X		X	x	x	x	-	-
Cinclus cinclus	Wasseramsel	V	3	J		bg	G			X									X				-	-	-	-
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	3	B		bg	G				X	X	X									X	x	-	-	-
Parus montanus	Weidenmeise	u		B		bg	G																			
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	nicht gelistet*		G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	3	B+G	VRL-I	sg	G		X	x	x	x			x	x	x		X				-	-	-	-
Branta leucopsis	Weißwangengans	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel				x				x		x					x	x	x	-	-
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	B		sg	G	X	X				x	x					X			X	x	x	-	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B	VRL-I	sg	L	X	X					x	x		x	x				x	-	-	-	-
Upupa epops	Wiedehopf	2	1	B		sg	E		X					X	x			x				X	-	-	-	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	2		B+G		bg	E					X	X	X	X	X	x	X				X	x	-	-	-
Motacilla flava	Wiesenschaftstelze	V	3	B		bg	G			x	x	x			X	X	X	X				X	-	-	-	-
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1	B	VRL-I	sg	E					X			x	X	X					x	-	-	-	-

Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V	V	B		bg	G																			
Falco cherrug	Würgfalke	n.b.	R	B	VRL-I	sg	E														X		-	-	-	-
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	u		B		bg	G																			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	1	B	VRL-I	sg	E	X					X	X								X	-	-	-	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	u		B		bg	G																			
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	1	B	VRL-I	sg	E				X	X										X	x	-	-	-
Anser erythropus	Zwerggans	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel				x				x	x	x					x	-	-	-	-
Larus minutus	Zwergmöwe	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Mergus albellus	Zwergsäger	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x												x	-	-	-
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	R	B	VRL-I	sg	E	X															-	-	-	-
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel			x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	-	-	-	-
Cygnus columbianus	Zwergschwan	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel				x	x			x	x	x					x	-	-	-	-
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	0	B	VRL-I	sg	E			X	X											X	-	-	-	-
Calidris minuta	Zwergstrandläufer	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel			x	x											x	-	-	-	-
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V	3	B+G		bg	G			X	X											X	x	x	-	-

Legende:

Arten mit hervorgehobenerartenschutz rechtl Bedeutung
häufige und weitverbreitete Brutvogelarten

Rote Liste Status:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
n .g.	n. g.

Artengruppe	Artname	Artname	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe														Abschichtung			
2	3	3	5	6	7	8	9																	
Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Verbreitungsgebiet der Art im UR (Auswertung MTB-Q 4740-1)	Habitatkomplex (Hauptreproduktionsstätte) im UR vorhanden (Grobfilter Spalten 9)	Habitatpotenzialanalyse / arttypischer Lebensraumanspruch im UR vorhanden (Feinfilter)	**im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung**
Amphibien	*Bombina bombina*	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				x	x				x						x	-	-	-	**-**
Amphibien	*Bufo calamita*	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				x										x	x	x	x	x	**x**
Amphibien	*Bufo viridis*	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				x						x				x	x	-	-	-	**-**
Amphibien	*Hyla arborea*	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x	x				x		x				x	-	-	-	**-**
Amphibien	*Pelobates fuscus*	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig				x				x		x	x				x	-	-	-	**-**
Amphibien	*Pelophylax lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	unbekannt	x			x	x	x										-	-	-	**-**
Amphibien	*Rana arvalis*	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	x		x	x	x	x			x							-	-	-	**-**
Amphibien	*Rana dalmatina*	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x											-	-	-	**-**
Amphibien	*Triturus cristatus*	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	unzureichend	x			x	x			x	x	x	x	x		x	x	-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Asplenium adulterinum*	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	unzureichend														x		-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Botrychium matricariifolium*	Ästige Mondraute	1		sg	*schlecht*	x						x									-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Coleanthus subtilis*	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig			x	x												-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Cypripedium calceolus*	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	*unbekannt*		x									x				x	-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Gentianella lutescens*	Karpaten-Fransenenzian	1		sg	*schlecht*							x									-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Lindernia procumbens*	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	unzureichend			x													-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Luronium natans*	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht			x	x	x											-	-	-	**-**
Farn- und Samenpflanzen	*Trichomanes speciosum*	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	unzureichend														x		-	-	-	**-**
Käfer	*Aesalus scarabaeoides*	Kurzschröter	1		sg	*unbekannt*	x															-	-	-	**-**
Käfer	*Carabus menetriesi pacholei*	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	*schlecht*					x	x										-	-	-	**-**
Käfer	*Cerambyx cerdo*	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	x	x														-	-	-	**-**
Käfer	*Cylindera arenaria viennensis*	Wiener Sandlaufkäfer	2		sg	*unzureichend*														x	x	-	-	-	**-**
Käfer	*Dicerca furcata*	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	*unbekannt*						x										-	-	-	**-**
Käfer	*Dicerca moesta*	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	*unbekannt*	x															-	-	-	**-**
Käfer	*Dytiscus latissimus*	Breitrand	1	II IV	sg	*nicht bewertet*				x											x	-	-	-	**-**
Käfer	*Gnorimus variabilis*	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1		sg	*schlecht*	x	x														-	-	-	**-**
Käfer	*Graphoderus bilineatus*	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend				x											x	-	-	-	**-**
Käfer	*Necydalis major*	Großer Wespenbock	2		sg	*unbekannt*	x	x														-	-	-	**-**
Käfer	*Necydalis ulmi*	Panzers Wespenbock	1		sg	*schlecht*	x	x														-	-	-	**-**
Käfer	*Osmoderma eremita*	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	x	x														-	-	-	**-**
Käfer	*Protaetia speciosissima*	Großer Goldkäfer	1		sg	*schlecht*	x	x														-	-	-	**-**
Krebstiere	*Astacus astacus*	Edelkrebs		V	sg	schlecht			x	x															
Krebstiere	*Branchipus schaefferi*	Sommer-Feenkrebs			sg	*schlecht*				x															
Libellen	*Aeshna subarctica*	Hochmoor-Mosaikjungfer	1		sg	*schlecht*	x					x										-	-	-	**-**
Libellen	*Coenagrion mercuriale*	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	schlecht			x					x								-	-	-	**-**
Libellen	*Coenagrion ornatum*	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	schlecht			x					x								-	-	-	**-**
Libellen	*Gomphus flavipes*	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x													-	-	-	**-**

Libellen	*Leucorrhinia albifrons*	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend				x	x	x									-	-	-	-
Libellen	*Leucorrhinia caudalis*	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht				x										x	-	-	-	-
Libellen	*Leucorrhinia pectoralis*	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend				x	x	x								x	-	-	-	-
Libellen	*Nehalennia speciosa*	Zwerglibelle	0		sg	schlecht						x									-	-	-	-
Libellen	*Ophiogomphus cecilia*	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig		x		x											-	-	-	-
Libellen	*Somatochlora alpestris*	Alpen-Smaragdlibelle	1		sg	unzureichend				x		x									-	-	-	-
Reptilien	*Coronella austriaca*	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x				x		x		-	-	-	-
Reptilien	*Lacerta agilis*	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend							x	x			x		x	x	x	x	x	**x**
Reptilien	*Natrix tesselata*	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht			x										x		-	-	-	-
Säugetiere	*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x						x				x	x		x	x	x	**x**
Säugetiere	*Canis lupus*	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	x						x	x		x				x	-	-	-	-
Säugetiere	*Castor fiber*	Biber	V	II IV	sg	günstig			x	x	x										-	-	-	-
Säugetiere	*Cricetus cricetus*	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht										x	x				-	-	-	-
Säugetiere	*Eptesicus nilssonii*	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x						x				x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	unzureichend		x						x			x	x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Felis silvestris*	Wildkatze	1	IV	sg	unbekannt	x	x			x		x	x	x	x	x				-	-	-	-
Säugetiere	*Lutra lutra*	Fischotter	3	II IV	sg	günstig			x	x	x										x	x	-	-
Säugetiere	*Lynx lynx*	Luchs	1	II IV	sg	schlecht	x														-	-	-	-
Säugetiere	*Muscardinus avellanarius*	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x													-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis alcathoe*	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	unbekannt	x			x	x										-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis bechsteinii*	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x										x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis brandtii*	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x								x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis dasycneme*	Teichfledermaus	R	II IV	sg	unbekannt		x	x	x								x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x	x	x	x								x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis myotis*	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	x	x						x				x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis mystacinus*	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x		x				x				x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x	x							x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Nyctalus leisleri*	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	x	x										x			x	x	x	**x**
Säugetiere	*Nyctalus noctula*	Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	x	x		x								x		x	x	x	x	**x**
Säugetiere	*Pipistrellus nathusii*	Rauhhautfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x					x			x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x				x			x	x	x	x	-	-	-	-
Säugetiere	*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x								x			-	-	-	-
Säugetiere	*Plecotus auritus*	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	x	x						x				x	x		x	x	x	**x**
Säugetiere	*Plecotus austriacus*	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	x	x						x			x	x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Rhinolophus hipposideros*	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	x	x									x	x	x		-	-	-	-
Säugetiere	*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x				x				x		x	-	-	-	-
Schmetterlinge	*Amphipyra livida*	Schwarze Hochglanzeule	1		sg	*schlecht*	x														-	-	-	-
Schmetterlinge	*Anarta cordigera*	Moor-Bunteule	1		sg	*schlecht*						x									-	-	-	-
Schmetterlinge	*Argynnis laodice*	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	*unbekannt*					x										-	-	-	-
Schmetterlinge	*Artiora evonymaria*	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1		sg	*schlecht*	x	x													-	-	-	-
Schmetterlinge	*Brenthis daphne*	Brombeer-Perlmutterfalter	nb		sg	*unbekannt*	x														-	-	-	-
Schmetterlinge	*Carsia sororiata imbutata*	Moosbeerenspanner	1		sg	*schlecht*						x									-	-	-	-
Schmetterlinge	*Dyscia fagaria*	Heidekraut-Fleckenspanner	1		sg	*schlecht*							x								-	-	-	-
Schmetterlinge	*Euphydryas maturna*	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	*schlecht*	x	x													-	-	-	-
Schmetterlinge	*Euxoa vitta*	Sandraseneule	R		sg	*unbekannt*	x						x								-	-	-	-
Schmetterlinge	*Hipparchia alcyone*	Kleiner Waldportier	1		sg	*schlecht*							x								-	-	-	-
Schmetterlinge	*Hipparchia statilinus*	Eisenfarbener Samtfalter	1		sg	*schlecht*	x						x								-	-	-	-
Schmetterlinge	*Hyphoraia aulica*	Hofdame	1		sg	*unbekannt*							x								-	-	-	-
Schmetterlinge	*Idaea contiguaria*	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2		sg	*unzureichend*													x		-	-	-	-
Schmetterlinge	*Lycaena dispar*	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	günstig			x	x	x				x						-	-	-	-
Schmetterlinge	*Phengaris nausithous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblgäuling	*	II IV	sg	günstig								x	x						-	-	-	-
Schmetterlinge	*Phengaris teleius*	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	unzureichend								x	x						-	-	-	-
Schmetterlinge	*Phyllodesma ilicifolia*	Weidenglucke	1		sg	*schlecht*	x					x									-	-	-	-
Schmetterlinge	*Proserpinus proserpina*	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig					x				x		x			x	-	-	-	-
Schmetterlinge	*Scolitantides orion*	Fetthennen-Bläuling	1		sg	*schlecht*													x		-	-	-	-
Schmetterlinge	*Scopula decorata*	Sandthymian-Kleinspanner	1		sg	*schlecht*							x							x	-	-	-	-

Schmetterlinge	*Scotopteryx coarctaria*	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner	1		sg	*unbekannt*							x								x	-	-	-	-
Schmetterlinge	*Zygaena angelicae*	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen	1		sg	*schlecht*							x									-	-	-	-
Spinnen	*Arctosa cinerea*	Sand-Wolfsspinne	1		sg	*schlecht*															x	-	-	-	-
Weichtiere	*Margaritifera margaritifera*	Flussperlmuschel	1	II V	sg	schlecht			x													-	-	-	-

II* nach FFH-RL prioritäre Arten

Rote Liste Status:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
n .g.	n. g.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	☐ Günstig	☐ Unzureichend
☒ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	☐ Schlecht	☒ Nicht bewertet

2. Charakterisierung	**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen **Habitat** offene, vegetationsarme bis frei liegende, flache, besonnte Wasserstellen, leicht grabbare Böden, Gruben und Restgewässer, Sand- und Lehmgruben Wasserlebensraum/ Laichgewässer: schnell erwärmbare Gewässer, Landlebensraum: Tagesverstecke in Löchern, unter Steinen, Holz, Laub **Artspezifisches Verhalten** Aktionsradius: Winterruhe: unter Baumwurzeln, in Erdhöhlen, unter Steinen Laichzeit: Anfang April bis August/September typische Pionierart **Allgemeine Gefährdungsursachen** Rekultivierung, Nutzungsaufgabe, Eutrophierung	LfUG (2002) LAU (2015) LfUG (2002)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: fehlt nur in höheren Mittelgebirgslagen, Alpen und Marschen Sachsen: entlang der westlichen und nördlichen Landesgrenzen	LAU (2015) LfUG (2002)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich	

Prüfung der o.g. Arten		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja	☐ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V1-2 Schutzzaun Herpetofauna: Der gesamte Geltungsbereich wird bis zur Fertigstellung der Bebauung mit einem Schutzzaun (mit glatter Folie) gegen Einwandern gesichert. Ein Verlassen des Geländes in südliche und östliche Richtung ist durch Eimer-Konstruktio		
V2-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle auf Amphibien vor und während Bauzeit. Kontrolle des eingegrenzten Geltungsbereiches vor Baubeginn und wiederkehrend während der Bauzeit auf Amphibien durch eine sachverständige Person. Bei einer Feststellung der Anwesenheit von Amphibien werden geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung mit der uNB abgestimmt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ Ja	☒ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ Ja	☒ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☐ Ja	☒ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	☒ Nein	Prüfung endet hiermit
	☐ Ja	(Pkt. 4ff)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	☐ Günstig	☒ Unzureichend
☒ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	☐ Schlecht	☐ Nicht bewertet

2. Charakterisierung	**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat	
Heiden, Dünengebiete, Streuobstwiesen, Waldlichtungen, Leitungstrassen, Ruderalflächen, Brachflächen, mageres Grünland, sukzessierende Kiesgruben, Steinbrüche und naturnahe Gärten, lineare Strukturen wie Bahndämme, Wegraine	Gellerman & Schreiber (2007) Schneeweiß et. Al. (2014)
Artspezifisches Verhalten	
sehr Standorttreu, Ausbreitung und Wanderung erfolgt überwiegend durch Subadulte Aktivitätsbeginn ab Anfang März, Eiablage zwischen Ende Mai und August, erste Schlüpflinge ab Juli möglich, Hauptschlupfzeit August bis September, Beginn Winterruhe ab Anfang August, Schlüpflinge bis Oktober aktiv.	Schneeweiß et. Al. (2014)
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Lebensraumverluste durch Eutrophierung, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Erschließung von Unland und Brachflächen	BfN (2019)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen	
In Deutschland und Sachsen weit verbreitet.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich	

Prüfung der o.g. Arten			
3	**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**		
3.1	**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**		
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja	☐ Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V1-1	ökologische Baubegleitung – Kontrolle auf Zauneidechsen: 4- malige Kontrolle des Geltungsbereiches im Sommer des Baujahres auf Zauneidechsen durch eine sachverständige Person. Bei einer Feststellung der Anwesenheit von Zauneidechsen werden geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung und zur Sicherung des Geländes mit der uNB abgestimmt.		
V1-2	Schutzzaun Herpetofauna Der gesamte Geltungsbereich wird bis zur Fertigstellung der Bebauung mit einem Schutzzaun (mit glatter Folie) gegen Einwandern gesichert. Ein Verlassen des Geländes in südliche und östliche Richtung ist durch Eimer-Konstruktio		
V1-3	Vergrämungsmahd: Spätestens etwa 4 Wochen vor Baubeginn und während der Aktivitätszeiten von Zauneidechsen ist der Aufwuchs im westlichen Teil des Geltungsbereiches zu mähen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ Ja	☒ Nein
3.2	**Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ Ja	☒ Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ Ja	☒ Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		☐ Ja	☒ Nein
3.3	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**		
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☐ Ja	☒ Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		☐ Ja	☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?		☒ Nein	Prüfung endet hiermit
		☐ Ja	(Pkt. 4ff)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang II-Art ☒ FFH-Anhang IV-Art ☒ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste Status V RL Deutschland V RL Sachsen	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen ☐ Günstig ☐ Schlecht	 ☒ Unzureichend ☒ Nicht bewertet
2. Charakterisierung			**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen **Habitat** Wälder und Parks mit viel Totholz und Lichtungen Jagdhabitat: - Winterquartier: Spechthöhlen, Fels- und Mauerspalten, Spalten, Verkleidungen, Hohlräume allg., an Gebäuden, Verlassen der Winterquartiere ab März Sommerquartier: in der freien Landschaft meist in nach oben ausgefaulten Baumhöhlen/Stammrisse mit 20-60 Weibchen (vereinzelt bis zu 100) Mauerspalten, häufige Quartierwechsel (Witterungsabhängig), Bezug der Wochenstubenquartiere im April/Mai, Geburt ab Mitte Juni, Herbstzug in den Süden ab August. **Artspezifisches Verhalten** - **Allgemeine Gefährdungsursachen** Sanierung und Isolierung von Gebäuden, WKA			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009) BfN (2019) LfULG (2013)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Vorkommen in Deutschland in saisnonal unterschiedlicher Häufigkeit. Sachsen ist Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet.			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich			

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	☒ Günstig	☐ Unzureichend
☒ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	☐ Schlecht	☐ Nicht bewertet
2. Charakterisierung			**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitat			
Laubwälder, Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten			
Jagdhabitat:	Laub- und Mischwälder, auch in geschlossenen, viel Unterholz besitzenden Beständen, des Weiteren in Parks und Gartenanlagen, auf Friedhöfen, selbst noch tief in besiedelten Räumen, sehr kleine Jagdräume, meist nur einige Hektar		
Winterquartier:	in Höhlen, Stollen, Bunker und Keller, selten Baumhöhlen in Spalten 1-Tiere, Quartierswechsel möglich, gilt als kälteharte Art Wanderung zwischen Sommer und Winterquartier lediglich 10 bis 90 km, Ende November bis Anfang März		Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)
Sommerquartier:	Besiedlung Wochenstubenquartiere durch Weibchen ab April, Geburt von 1 Jungen, bevorzugt Dachböden von Kirchen und Scheunen, Baumhöhlen, auch Spalten, hinter Rinde, in Nistkästen, regelmäßige Brückennachweise, Quartierwechsel häufig, Männchen in Einzelquartieren, Mitte bis Ende August Auflösen der Wochenstuben, Zusammenkunft in Paarungsquartieren mit bis zu 30 Tiere vorrangig Herbst		
Artspezifisches Verhalten			
selten frei hängend, Hohlblocksteine, Jalousiekästen, hinter Schieferverkleidungen, Fensterläden und Holzverkleidungen als Zwischenquartiere, Nutzung von Fraßplätzen			BfN (2019)
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Verkehrsopfer, Quartierverlust durch Baumrodungen, Verlust an Nahrungsflächen, Insektizideinsatz			BfN (2019)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: verbreitet, häufigste Waldfledermaus. Sachsen: flächendeckend verbreitet			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
☐ Nachgewiesen	☒ Potenziell möglich		

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang II-Art ☒ FFH-Anhang IV-Art ☒ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste Status D RL Deutschland 3 RL Sachsen	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen ☐ Günstig ☐ Schlecht	 ☒ Unzureichend ☐ Nicht bewertet
2. Charakterisierung			**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen **Habitat** stark Waldgebunden mit umfangreichen Bedarf an Baumquartieren Jagdhabitat: keine bestimmten Lebensräume bevorzugt, Entfernung zum Quartier meist in 3 km, bis zu 17 km Entfernung Winterquartier: größtenteils außerhalb Deutschlands Sommerquartier: Besetzung von Balz und Paarungsquartieren Ende Juli/September. Weibchen erscheinen Mai/Juni im Wochenstubenquartier, Baumhöhlen, Spalten- und Rindenquartiere, teilweise auch Spalten und Hohlräume an Gebäuden, häufige Quartierswechsel, mitunter täglich, Wochenstuben mit rund 20–50 Weibchen, sehr häufige Quartierwechsel, Verlassen der Wochenstubenquartiere (Jungtiere) im Oktober **Artspezifisches Verhalten** **Allgemeine Gefährdungsursachen** Bewirtschaftung Wälder/Forstwirtschaft, Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen von Gebäuden, Aufforstung mit nicht-einheimischen Baumarten			LfULG (2009)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: weit verbreitet. Thüringen: weit verbreitet, fehlt in waldarmen Gebieten und Höhenlagen der Mittelgebirge			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich			

Prüfung der o.g. Arten		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☐ Ja	☒ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ Ja	☐ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ Ja	☐ Nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ Ja	☒ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V3-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle von Baumhöhlen: Kontrolle von Baumhöhlen auf den Besatz von Brutvögeln und Fledermäusen bei Fällungen und ggf. notwendigen Lichtraumprofilschnitten am bekannten Höhlenbaum. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der uNB abgestimmt.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ Ja	☐ Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ Ja	☐ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V3-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle von Baumhöhlen: Kontrolle von Baumhöhlen auf den Besatz von Brutvögeln und Fledermäusen bei Fällungen und ggf. notwendigen Lichtraumprofilschnitten am bekannten Höhlenbaum. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der uNB abgestimmt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	☒ Nein	Prüfung endet hiermit
	☐ Ja	(Pkt. 4ff)

Amsel (*Turdus merula*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ Europäische Vogelart	* RL Deutschland	☒ Günstig	☐ Unzureichend
☐ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	* RL Sachsen	☐ Schlecht	☐ Nicht bewertet
2. Charakterisierung			**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitat			
Wälder der unterschiedlichsten Ausprägungen, als Kulturfolger überall verbreitet, in Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölzen, ländliche und städtische Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenfälchen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten			
Brutplatz:	in Bäumen und Sträuchern sowie an und in anthropogenen Strukturen (Stromkästen, Blumentöpfe, gefüllte Körbe, Schuppen)		Südbeck et. al. (2005)
Nahrungsgebiet:	Streuschichten jeglicher Art, Scherrasenflächen und kürzlich freigelegter Oberboden (Gärten)		
Artspezifisches Verhalten			
Wanderung:	Teilzieher, jedoch größerer Standvogelanteil		
Fortpflanzungszeit:	Mitte Februar bis Ende August		
Entwicklungsdauer:	11-15 Tage		Südbeck et. al. (2005)
Anzahl Reproduktion im Jahr:	2 Jahresbruten (in Städten bis zu 4)		
Aufzuchtszeit:	12-15 Tage		
zur Nahrungssuche wird die Streuschicht unter Gehölzen gewendet.			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Bestandseinbrüche in den letzten Jahren infolge des Usutu Viruses. Lebensraumverluste durch Gehölzbeseitigung und insbesondere durch intensivierte Pflege von Gehölzflächen im öffentlichen Raum (Entfernen von Laub, Rückschnitt an Sträuchern)			NABU (2018)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: 7,9-9,55 Mio. BP (2011-2016) Sachsen: 150.000-300.000 BP (2004-2007)			DDA, BfN, LAG (2019) LfULG (2013)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
☐ Nachgewiesen	☒ Potenziell möglich		
Potenzial in Konifere, an der Gartenlaube und weiteren Gehölzen am Westrand des Geländes			

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ Europäische Vogelart	* RL Deutschland	☐ Günstig	☒ Unzureichend
☐ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	☐ Schlecht	☐ Nicht bewertet

2. Charakterisierung	**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen **Habitat** Mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschen und stark lockerem, durchsonnten Baumbestand, fehlt in Wirtschaftswäldern, bevorzugt in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, Parks, Feuchtgrünlandgebiete, Buschsäume, Friedhöfe, Obstbau Brutplatz: Freibrüter, Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlend. Nahrungsgebiet: - **Artspezifisches Verhalten** Zug: Langstreckenzieher Brutzeit: Legebeginn Mitte Mai bis Mitte Juni (flügge Jungen) Brutdauer: 14 Tage Anzahl Bruten: 1 Nestlingsdauer: 16 **Allgemeine Gefährdungsursachen** Hochwasserschutzmaßnahmen mit Gehölzrodungen, Intensivierung der Pflege in Parks und Grünanlagen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen 6.000 bis 12.000 BP, weit verbreitet bis auf Mittelgebirgslagen des Erzgebierges	LfULG (2013)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich	

Prüfung der o.g. Arten		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja	☐ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V4-1 Fällzeitenbeschränkung: Alle Gehölzfällungen und -rodungen erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ Ja	☒ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ Ja	☒ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ Ja	☐ Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ Ja	☐ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V4-1 Fällzeitenbeschränkung: Alle Gehölzfällungen und -rodungen erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	☒ Nein	Prüfung endet hiermit
	☐ Ja	(Pkt. 4ff)

Haussperling (*Passer domesticus*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ Europäische Vogelart	V RL Deutschland	☒ Günstig	☐ Unzureichend
☐ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	☐ Schlecht	☐ Nicht bewertet

2. Charakterisierung	**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat	
Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Sträucher notwendig für soziale Interaktion, Begünstigend ist das Vorkommen von Sand- und Nassbadestellen zur Gefiederpflege.	
Brutplatz: Höhlen-/Nischenbrüter in tiefen Höhlräumen, Spalten an Gebäuden und technsichen Bauwerken, Nutzung von Nistkästen, Wandbegrünung, auch Fels- und Erdwände sowie Nester von Mehlschwalben, Straßenlampen. Nahrungsgebiet: Müllplätze, Getreidelager, öffentliche Plätze, befestigte Flächen wie Parkplätze	Südbeck et. al. (2005)
Artspezifisches Verhalten	
Wanderung: Standvogel Fortpflanzungszeit: Mitte März bis Ende August Entwicklungsdauer: 11-12 Tage Anzahl Reproduktion im Jahr: 2-4 Jahresbruten Aufzuchtszeit: meist 17 Tage	Südbeck et. al. (2005)
Gute Nahrungsbereiche werden in bis zu 1 km Entfernung angeflogen.	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
-	
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen	
Deutschland: 3.500.000-5.100.000 BP Sachsen: 150.000-300.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich Potenzieller Brutplatz an der aufgebogenen Blechtraufe des Autohauses	

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ Europäische Vogelart	V RL Deutschland	☐ Günstig	☒ Unzureichend
☐ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	☐ Schlecht	☐ Nicht bewertet

2. Charakterisierung	**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen **Habitat** Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an Krüsten; heute Kulturfolger; in allen Siedlungen; Gewässernähe notwendig (Nahrungshabitat und Nistmaterial) Brutplatz: Fels- bzw. Gebäudebrüter; Nester unter Vorsprüngen Nahrungsgebiet: - **Artspezifisches Verhalten** Zug: Langstreckenzieher; Hauptdurchzug Anfang April bis Anfang Mai Brutzeit: Mitte Mai bis Ende August Brutdauer: 13-16 Tage Anzahl Bruten: 1-2 Jahresbruten Nestlingsdauer: 23-30(40) Tage **Allgemeine Gefährdungsursachen** Bodenversieglung, innerörtlicher Verkehr, absichtliche Zerstörung aus Hygie-negründen, fehlendes Nahrungsangebot durch Intensivierung Landwirtschaft, Verbauung und Versiegelung	Südbeck et. al. (2005)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: 480.000 bis 900.000 RP Sachsen: 35.000 bis 70.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
☒ Europäische Vogelart	V RL Deutschland	☐ Günstig	☒ Unzureichend
☐ Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	☐ Schlecht	☐ Nicht bewertet
2. Charakterisierung			**Quellen:**
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen **Habitat** Kulturfolger; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen Brutplatz: Nischenbrüter; Neststandort meist in freizugänglichen Gebäuden; aber auch Außenenster unter Vorsprüngen Nahrungsgebiet: - **Artspezifisches Verhalten** Zug: Langstreckenzieher; Hauptdurchzug Anfang April bis Ende April Brutzeit: Anfang Mai bis Anfang September Brutdauer: 12-16 Tage Anzahl Bruten: 1-3 Jahresbruten Nestlingsdauer: 20-24 Tage **Allgemeine Gefährdungsursachen** Gefährdungen auf dem Zug in das Winterquartier, Verlust der Nistplätze in Ställen, Bodenversiegelung, Brutplatz- und Nahrungseinschränkungen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: 455.000-870.000 RP Sachsen: 900-1.600 BP			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich			

Prüfung der o.g. Arten		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja	☐ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V4-2 Abrisszeitenbeschränkung: Alle Abrisstätigkeiten erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ Ja	☐ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ Ja	☐ Nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ Ja	☒ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
--		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ Ja	☐ Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ Ja	☒ Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☐ Ja	☒ Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
V4-2 Abrisszeitenbeschränkung: Alle Abrisstätigkeiten erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	☒ Ja	☐ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	☐ Nein	Prüfung endet hiermit
	☒ Ja	(Pkt. 4ff)

Quellen:

- BfN (2019): Arten Anhang IV Richtlinie, Abrufe unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html
- Gellerman & Schreiber (2007): Gellermann, M., & Schreiber, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis (Vol. 7). Springer Science & Business Media.
- LAU (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt, unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen
- LfUG (2002): LfUG (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Ulrich Zöphel und Rolf Steffens, Dresden, 2. Auflage
- LfULG (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens
- Schneeweiß et. Al. (2014): Norbert Schneeweiss, Ina Blanke , Ekkehard Kluge, Ulrike Hastedt, Reinhard Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Rechtssprechung
- Südbeck et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands